

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Internationale
Angelegenheiten und
Berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 28. Januar 2013

Revision Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf betreffend die verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten sowie betreffend Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht Stellung nehmen zu können.

Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten

Art. 1e BVV 2 erlaubt es heute Kader-Pensionskassen, ihren Versicherten verschiedene Anlagestrategien, die mehr oder weniger risikobehaftet sind, anzubieten. Dabei wählen die Versicherten je nach ihren individuellen Risikopräferenzen eine Anlagestrategie aus. Versicherte mit einer riskanteren Anlagestrategie können dabei unter Umständen beim Austritt aus der Pensionskasse von einer höheren Rendite profitieren. Gleichzeitig haben sie aber auch im Fall einer negativen Rendite gemäss Art. 17 FZG im Austrittsfall Anspruch auf ihre eingebrachten Leistungen samt Zinsen. Somit muss ein allfällig entstandener Verlust nicht vollumfänglich von der die Anlagestrategie wählenden Person, sondern auch von den verbliebenen Versicherten getragen werden. Wir teilen mit dem Bundesrat die Ansicht, dass diese Situation nicht haltbar ist.

Gleichzeitig stehen wir der Tendenz zu einer vermehrten Individualisierung der Anlagestrategie in der beruflichen Vorsorge mit grosser Skepsis gegenüber. Die Regelung in Art. 1e BVV2 hat die Komplexität des Systems weiter erhöht und zum erschwerten Verständnis der zweiten Säule beigetragen. Die nun auftretenden Folgeprobleme führen vor Augen, dass die Einführung ohne genügende Abschätzung der möglichen Auswirkungen erfolgte. Die Komplexität der Individualisierung führt zudem zu einem hohen administrativen Aufwand und damit zu mehr Verwaltungskosten.

Letztlich ist es am obersten Organ einer Pensionskasse in Zusammenarbeit mit dem Anlageausschuss eine möglichst klare, transparente und für alle geltende Anlagestrategie festzulegen. Die 2. Säule

unterscheidet sich durch den Grundsatz der kollektiven Solidarität innerhalb der Vorsorgeeinrichtung von der rein privaten Altersvorsorge. In einem solchen System sehen wir es nicht als Aufgabe der einzelnen Versicherten an, ihre Altersvorsorge durch die Wahl einer risikoreichen Anlagestrategie zu optimieren. Auch die Individualisierung der Risikotragung passt nicht in ein solches System.

Wir sind uns bewusst, dass die gegenwärtige Regelung in Art. 1e BVV2 sich auf Vorsorgeeinrichtungen beschränkt, welche sich exklusiv im ausserobligatorischen Leistungsbereich bewegen. Die heutige steuerbegünstigte berufliche Vorsorge ist im Bereich des Kaders auch ohne diese individuellen Anlagemöglichkeiten im Vergleich zu den Normalverdienenden sehr gut ausgebaut. Sparbeiträge und Einkäufe bis einem versicherten Lohn von 842'000 Fr. sind steuerbefreit. Weitere Extraregelungen wie die Individualisierung der Anlagestrategien tragen zu einer noch stärkeren Ungleichbehandlung bei und führen eine Zweiklassengesellschaft ein. Die Regeln der beruflichen Vorsorge sollten für alle die gleichen sein. Anlageentscheide aufgrund individueller Risikopräferenzen können von Kadermitarbeitenden in genügender Weise in den Säulen 3a und 3b realisiert werden.

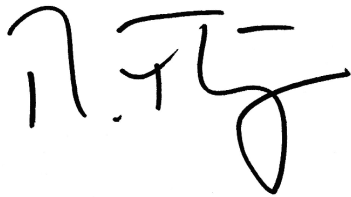
- Wir plädieren aus den beschriebenen grundsätzlichen Überlegungen dafür, den heutigen Missstand zu beseitigen, indem Art. 1e BVV2 in seiner heutigen Form abgeschafft wird und nicht, indem noch weitere Spezialregeln eingeführt werden.

Massnahmen zur Sicherung der Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Travail.Suisse steht den vorgeschlagenen Massnahmen zur Sicherung der Vorsorgeguthaben positiv gegenüber. Für die Inkassobehörden ist es schwierig, einmal von der Vorsorgeeinrichtung an den Alimentenschuldner ausbezahlte Gelder für die Bezahlung der Unterhaltsbeiträge sicherzustellen. Deshalb ist es notwendig, bereits vor der Auszahlung einer Kapitalleistung aktiv zu werden. Wir begrüssen die Definition einer klaren Schwelle (ausstehender Betrag von mindestens vier monatlichen Zahlungen), ab welcher die Behörden die Vorsorgeeinrichtung benachrichtigen. Auch die daraus hervorgehende Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, fällige Kapitalauszahlungen von Alimentenschuldnern den Behörden zurückzumelden ist zumutbar. Hingegen erachten wir die Frist für die frühestmögliche Kapitalauszahlung dreissig Tage nach Meldung an die Behörden als eher knapp bemessen um die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Wir sind uns bewusst, dass mit dem vorgeschlagenen Vorgehen keine lückenlose Praxis möglich ist, insbesondere weil die Behörden oft die betroffene Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des Alimentenschuldners nicht kennen. Dafür kann der administrative Aufwand in kleinem Rahmen gehalten werden. Sollte sich jedoch die vorgeschlagene Regelung nach einer ersten Erfahrungsphase als zu wenig griffig herausstellen, sollte die Einführung einer zentralen Datenbank, welche alle Personen erfasst, die ihre Unterhaltspflichten vernachlässigen, dennoch geprüft werden.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Flügel'.

Martin Flügel
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Kuert Killer'.

Matthias Kuert Killer
Leiter Sozialpolitik